

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 04. September 2009

Seite 86

62. Jahrgang – Nr. 31

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Gewährung von Studienbeihilfen aus der Ernst-Stiftung

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schüler für das Schuljahr 2009/2010

Stadt Coburg

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untersiemau für das Haushaltsjahr 2009

Stadt und Landkreis Coburg

Gewährung von Studienbeihilfen aus der Ernst-Stiftung

Die Ernst-Stiftung, die bedürftige Studierende mit dem Heimatwohnsitz (Wohnsitz des Elternhauses) im Gebiet des ehemaligen Herzogtums Sachsen-Coburg und Gotha durch Gewährung von jährlichen Beihilfen unterstützt, verteilt im Dezember ihre diesjährigen Abwürfe.

Bewerbungen um Berücksichtigung bei der Verteilung können bis

Freitag, den 30. Oktober 2009,

bei der Stadt Coburg – Stadtkämmerei / Stiftungsverwaltung – Stadthaus, Markt 10, **3. OG, Zimmer Nr. 302** (Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Mo 14.00 bis 16.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) eingereicht werden.

Der Bewerbung ist eine Studienbescheinigung (Herbst-/Wintersemester) sowie ein Nachweis über das aktuelle monatliche Nettoeinkommen der Eltern beizufügen.

Anmeldung der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schüler für das Schuljahr 2009/2010

Die Aufnahme der berufsschulpflichtigen und berufsschulberechtigten Schüler der kaufmännischen Berufe einschließlich des Berufsfeldes Gesundheit (Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte) in die

Staatliche Berufsschule II Coburg, Kanalstraße 1,
erfolgt am

Montag, 14. September 2009, 8.00 Uhr.

Bei der Anmeldung sind die Durchschrift oder die Fotokopie des Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule, eine Kopie des Ausbildungs- bzw. Umschulungsvertrages sowie ein Passbild mitzubringen. Absolventen der Hauptschulen müssen eine Abmeldebescheinigung vorlegen. Informationen zur Anmeldung finden Sie auch auf der Homepage unter www.bs2-coburg.de.

Für die Schüler des 11., 12. und 13. Jahrgangs der Berufsschule beginnt der Unterricht an den am Ende des Schuljahres 2008/2009 festgelegten Unterrichtstagen

ab Dienstag, 15. September 2009.

Stadt Coburg

Wahlbekanntmachung zur Bundestagswahl

1. Am **27. September 2009** findet die **Wahl zum 17. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Coburg ist in 50 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 27.08. bis 05.09.2009 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

In folgenden Wahlbezirken sind die Wahlräume barrierefrei zu erreichen:

Wahlbezirk Nr. 3, 4, 5
Jean-Paul-Schule, Neustadter Str. 5

Wahlbezirk Nr. 6
Jugendheim „CoJe“, Rosenauer Str. 45

Wahlbezirk Nr. 7
Treff am Bürglaßschlößchen, Oberer Bürglaß 3

Wahlbezirk Nr. 10
Staatl. Berufsschule I, Plattenäcker 30

Wahlbezirk Nr. 13, 14, 17
Pestalozzischule, Seidmannsdorfer Str. 72

Wahlbezirk Nr. 16
Diakonisch-Soziales Zentrum, Leopoldstr. 61-63

Wahlbezirk Nr. 19
Gymnasium Albertinum, Untere Anlage 1

Wahlbezirk Nr. 20
Grünflächenamt/Verwaltung, Glockenberg 27

Wahlbezirk Nr. 23, 24, 33
Melchior-Franck-Schule, Baumschulenweg 47

Wahlbezirk Nr. 28
Feuerwehrhaus Wüstenahorn, Karl-Türk-Str. 23

Wahlbezirk Nr. 35
Rolf Forkel Halle Lützelbuch, Hofwiese 9

Wahlbezirk Nr. 36
Gemeindehaus Rögen, Motschental 4 a

Wahlbezirk Nr. 45, 50
Feuerwehrhaus Bertelsdorf, Christenstr. 12

Wahlbezirk Nr. 46
Seemanns-Chor Coburg e.V., Parkstr. 4

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16 Uhr in Coburg, Steingasse 18 (Ämtergebäude), zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise ein-

deutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Coburg, 04.09.2009
Stadt Coburg
Norbert Kastner
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Untersiemau für das Haushaltsjahr 2009

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, § 41 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 530.900 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**1. Verwaltungsumlage**

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2009** auf **374.620 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die entsprechenden Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
- b) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf **378 Verbandsschüler** festgesetzt.
- c) Die Verwaltungsumlage wird **je Verbandsschüler auf 991,06 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Untersiemau, 01.09.2009
Schulverband Untersiemau
Boßecker
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben 960 - 22 Nr. 108 SV = 361 vom 27.08.2009 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 liegen in der Zeit

vom 14.09.2009 bis einschließlich 21.09.2009

im Rathaus der Gemeinde Untersiemau, Zimmer 27 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO). Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des ganzen Jahres jederzeit eingesehen werden.

Untersiemau, 01.09.2009
Schulverband Untersiemau
Boßecker
Schulverbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 25,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖